

**Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter**

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zentralen Ethikausschusses und der Ethikkommission der Europa-Universität Flensburg**

Vom 2. Juni 2026

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK. Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 2. Juni 2026

Auf Grundlage von § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 27. Mai 2026 die folgende Satzung erlassen.

### **Artikel 1 Änderung der Satzung des Zentralen Ethikausschusses und der Ethikkommission der Europa-Universität Flensburg**

Die Satzung des Zentralen Ethikausschusses und der Ethikkommission der Europa-Universität Flensburg vom 12. Juni 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H., S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel der Satzung wird die Kurzbezeichnung „Ethiksatzung“ in Klammern angefügt.
2. In § 1 wird ein Absatz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(5) Die Ethikkommission behandelt Anträge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der EUF. Auf Grundlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung kann die Ethikkommission auch Anträge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dieser Kooperationspartner bearbeiten.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „EUF“ die Worte „oder eines Kooperationspartners nach § 1 Absatz 5“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Ethikkommission zieht bei Bedarf im Rahmen ihrer Arbeit die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten beratend hinzu.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 ersetzt durch die folgenden Sätze:

„Die Ethikkommission setzt sich zusammen aus bis zu fünf Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie bis zu zwei promovierten Personen aus

der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes. Die erstgenannte Gruppe muss die Mehrheit der Stimmen haben.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „beiden“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jedes Mitglied kann seine Tätigkeit in der Ethikkommission durch Mitteilung in Textform gegenüber der oder dem Vorsitzenden jederzeit beenden, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Das Präsidium schlägt in diesem Fall unverzüglich ein neues Mitglied in entsprechender Anwendung von Absatz 2 vor, welches dann durch den Zentralen Ethikausschuss der EUF gewählt wird. Die Amtszeit des nachgerückten Mitglieds beginnt mit dessen Wahl und endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ethikkommission wird nur auf Antrag in Textform tätig. Antragsbefugt sind alle wissenschaftlich forschenden Mitglieder und Angehörigen der EUF und der Kooperationspartner nach § 1 Absatz 5 Satz 2. Antragstellerin oder Antragsteller ist die oder der Forschende, die oder der das Forschungsvorhaben vor Ort durchführt und gegenüber den Probandinnen und Probanden die unmittelbare Verantwortung trägt. Sollten im Ausnahmefall ein Ethikvotum im Rahmen einer Abschlussarbeit im Studium erforderlich sein, ist der Antrag durch die Betreuerin oder den Betreuer zu stellen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Antragstellung erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass das Forschungsvorhaben bisher von keiner anderen Ethikkommission begutachtet wurde oder wird. In begründeten Ausnahmefällen kann dennoch eine Bearbeitung des Antrags erfolgen. Die Notwendigkeit ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller darzulegen.“

6. In § 8 Absatz 5 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

7. Folgender neuer § 12 wird eingefügt:

„§ 12 Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen zur Zusammensetzung der Ethikkommission nach § 5 Absatz 2 finden erstmals Anwendung entweder

1. regulär mit dem Ablauf der Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder,
2. vorzeitig, soweit einzelne Mitglieder aus der Ethikkommission ausscheiden und eine Nachbesetzung erforderlich wird, oder
3. vorzeitig, wenn der Ethikausschuss das vorzeitige Ende der Amtszeit beschließt und die amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ethikkommission dem einstimmig zustimmen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 endet die Amtszeit der nach bisherigem Recht bestellten Mitglieder mit der Bestellung der neuen Mitglieder.“

8. Der bisherige § 12 wird § 13.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 2. Juni 2026

Prof. Dr. Christiane Hipp

Präsidentin der Europa-Universität Flensburg